

Verkaufsbedingungen

Der Verwender (nachfolgend auch der „Lieferer“ oder das „Unternehmen“) ist ein Unternehmen der **CERATIZIT Gruppe** mit Ihrem Sitz und einem wesentlichen Werk im Großherzogtum Luxemburg.

1 Allgemeines - Geltungsbereich

1.1 Unsere Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (im folgenden „Geschäftsbedingungen“) gelten ausschließlich für all unsere Lieferungen und Leistungen (im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Leistung(en)“); entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende, sowie solche Bedingungen des Kunden, die in diesen Geschäftsbedingungen nicht geregelt sind, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender, von unseren Geschäftsbedingungen abweichender oder in unseren Geschäftsbedingungen nicht geregelten Bedingungen des Kunden die Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen, oder, wenn der Kunde in seiner Anfrage oder in seiner Bestellung auf die Geltung seiner Allgemeiner Geschäftsbedingungen verweist.

Die in den nachfolgenden Kapiteln enthaltenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten jeweils ergänzend ausschließlich für die dort definierten Lieferungen und Leistungen. Im Falle von Widersprüchen mit diesen Geschäftsbedingungen gehen die Regelungen der jeweils für die in den nachfolgenden Kapiteln definierten Lieferungen und Leistungen vor.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung eines Vertrages getroffen werden, sind in dem Vertrag und in diesen mitgeltenden Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegt.

1.3 Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer.

1.4 Im Rahmen laufender Geschäftsverbindungen gelten diese Geschäftsbedingungen auch für Nach- und Folgebestellungen.

2 Angebot

Unser Angebot ist freibleibend, sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben.

3 Preise - Zahlungsbedingungen

3.1 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, erfolgt die Lieferung und gelten unsere Preise „ex works“ (Incoterms 2010), ausschließlich Verpackung- und Transportkosten; diese werden gesondert in Rechnung gestellt.

3.2 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.3 Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

3.4 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweilig veröffentlichten Basiszinssatz zu fordern.

3.5 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind bei Zeichnungswerkzeugen, Sonderanfertigungen oder Projekten die Zahlungen wie folgt zu leisten:

- 1/3 Anzahlung nach Eingang der Auftragsbestätigung;
- 1/3 nach Erhalt der Lieferung;
- 1/3 14 Tage nach Abnahme.

3.6 Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Dasselbe gilt für Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte; zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde außerdem nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Lieferung - Lieferzeit

4.1 Kommt der Kunde in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten/-obliegenheiten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.2 Sofern die Voraussetzungen gemäß diesen Geschäftsbedingungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist. Wird die Kaufsache auf Wunsch des Kunden versandt, geht die vorgenannte Gefahr mit der Aufgabe der Kaufsache zur Versendung über. Im Übrigen geht die Gefahr mit der Übergabe der Kaufsache an den Kunden, soweit die Leistung des Unternehmens abnahmepflichtig ist, geht die Gefahr mit der Abnahme über.

4.3 Ist die Nichteinhaltung unserer Verpflichtungen auf ein Ereignis höherer Gewalt, d.h. auf ein unvorhergesehenes Ereignis, auf das wir keinen Einfluss und das wir nicht zu vertreten haben, (z.B. Behördliche Maßnahmen und Anordnungen (gleichgültig, ob diese gültig oder ungültig sind), Feuer, Überschwemmungen, Stürme, Explosionen oder sonstige Naturkatastrophen, Mobilmachungen, Kriege) zurückzuführen, verlängert sich die Frist der Erfüllung unserer Verpflichtungen um die Dauer der die Verzögerung

bedingenden Ereignisse, soweit diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung, Ablieferung oder Erbringung von nicht nur unerheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände während eines Lieferverzugs oder bei einem unserer Vorlieferanten eintreten.

- 4.4 Wir werden von unserer Verpflichtung befreit, wenn wir unverschuldet selbst nicht rechtzeitig mit der richtigen, zur Erfüllung des Vertrages bestellten Ware beliefert werden.
- 4.5 Teillieferungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
- 4.6 Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, und dies dem Kunden im jeweiligen Einzelfall zumutbar ist, sind wir zur mengenmäßigen Über- bzw. Unterschreitung der vereinbarten Liefermenge von +/- 10% berechtigt. Der Kunde hat dann die tatsächlich gelieferte Menge zu vergüten.
- 4.7 Wir haften für Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen unter Berücksichtigung der in diesen Geschäftsbedingungen geregelten Beschränkungen mit folgender Maßgabe:
Sofern der Lieferverzug lediglich auf einfacher Fahrlässigkeit beruht und nicht wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos zwingend gehaftet wird, ist unsere Haftung für Verspätungsschäden jedenfalls immer in der Weise begrenzt, dass der Kunde für jede vollendete Woche des Verzugs höchstens je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferung verlangen kann, wegen der Verzug eingetreten ist. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist hiermit nicht verbunden. Ein eventuelles Rücktrittsrecht des Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 4.8 Befindet sich der Kunde im Annahmeverzug, sind wir berechtigt, von dem Kunden die durch die Lagerung der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren entstehenden Kosten, mindestens aber für jede angefangene Woche 0,5 % des Preises der von dem Annahmeverzug betroffenen Waren, höchstens jedoch insgesamt 5 %, zu verlangen. Der Nachweis, dass höhere, niedrigere oder überhaupt keine Lagerkosten entstanden sind, bleibt den Parteien gestattet. Die eventuellen sonstigen gesetzlichen Rechte, wie etwa Rücktritt vom Vertrag und Schadenersatz, bleiben unberührt.

5 Sachmängel

- 5.1 Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Gefahrübergang. Dies gilt nicht, soweit längere Fristen vorgeschrieben sind, und jedenfalls für die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.
- 5.2 Der Kunde hat Sachmängel uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach der Leistung des Mangels schriftlich zu rügen.

Andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Mit einer einseitigen Einschränkung der gesetzlichen Untersuchungs- und Rückgebliegenheiten des Kunden sind wir nicht einverstanden.

- 5.3 Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückhalten, wenn eine berechnete Mängelrüge geltend gemacht wird. Erfolgt die Mängelrüge schuldhaft zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns durch die unberechtigte Mängelrüge entstandenen Aufwendungen von dem Kunden ersetzt zu verlangen.
- 5.4 Zunächst ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.
- 5.5 Für eventuelle Schadenersatzansprüche gelten ausschließlich die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen. Weitergehende oder andere als in diesen Geschäftsbedingungen geregelte Ansprüche wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

6 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte - Rechtsmängel

- 6.1 Unsere Schutzrechte dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Sofern wir keine abweichende Vereinbarung getroffen haben, sind wir verpflichtet, die Leistung lediglich im Land des Herstell- und des Lieferorts frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen. „Schutzrechte“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind Patente, Gebrauchs- und Geschmacksmuster, Marken, einschließlich deren jeweiligen Anmeldungen, sowie Urheberrechte. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch von uns erbrachte, vertragsgemäß genutzte Leistungen gegen den Kunden berechnete Ansprüche erhebt, haften wir gegenüber dem Kunden innerhalb der Fristen dieser Geschäftsbedingungen wie folgt:
- 6.2 Wir werden nach unserer Wahl und auf unsere Kosten für die betreffenden Leistungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist uns dies nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Kunden die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu. Unsere eventuelle Pflicht zur Leistung von Schadenersatz bleibt davon unberührt und richtet sich nach Regelungen dieser Geschäftsbedingungen.
- 6.3 Die vorstehend genannten Verpflichtungen bestehen nur, soweit der Kunde uns über die von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und uns alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Kunde die Nutzung der Leistung aus schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung

kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

- 6.4 Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Kunden, durch eine von uns nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Leistung von dem Kunden verändert oder zusammen mit nicht von uns gelieferten Produkten eingesetzt wird.
- 6.5 Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen.
- 6.6 Im Falle von Schutzrechtsverletzungen unsererseits gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen im Übrigen entsprechend.
- 6.7 Weitergehende oder andere Ansprüche des Kunden gegen uns oder unsere Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen.

7 Herstellung von Produkten anhand von Zeichnungen - Änderungen unserer Produkte - Bedienungsanleitungen

- 7.1 Sofern uns der Kunde im Zusammenhang mit der Lieferung von Produkten Zeichnungen der Produkte oder Zeichnungen der mit den Produkten herzustellenden Teile überlässt, ist der Kunde dafür verantwortlich, dass diese Zeichnungen vollständig und korrekt sind. Der Kunde ist zudem verpflichtet, eigenständige Prüfungen vorzunehmen, ob die anhand solcher Zeichnungen hergestellten Produkte allen Vorgaben aus den Zeichnungen entsprechen.
- 7.2 Dem Kunden ist es untersagt, ohne unsere vorherige Zustimmung Änderungen an unseren Produkten vorzunehmen.
- 7.3 Sofern wir verpflichtet sind, eine Bedienungsanleitung für Produkte mit zu liefern, stellen wir diese dem Kunden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung. Bedienungsanleitungen in anderen Sprachen machen wir dem Kunden nur auf ausdrückliche Nachfrage und nur dann verfügbar, wenn sie in der gewünschten Sprache vorhanden sind.

8 Schadenersatz

- 8.1 Wir haften auf Schadenersatz und auf Ersatz der verblichenen Aufwendungen (nachfolgend „Schadenersatz“) wegen Mängeln der Lieferung oder Leistung oder wegen Verletzung sonstiger Pflichten, insbesondere aus unerlaubter Handlung, nach weiterer Maßgabe der Gesetzgebung nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht bei Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
- 8.2 Der Schadenersatz wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den Ersatz vertragstypischer Schäden beschränkt, die wir bei Vertragsschluss

aufgrund für uns erkennbarer Umstände als mögliche Folge hätten voraussehen müssen, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos gehaftet wird.

- 8.3 Die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden betragen
 - a) pro Schadenfall: maximal das Fünffache des Nettoeinkaufspreises des jeweils betroffenen Auftrags; und
 - b) bei mehreren Schadensfällen in Bezug auf den Kunden innerhalb eines Kalenderjahres: maximal das Doppelte des Nettoumsatzes, zu welchem der Kunde Produkte in dem jeweiligen Kalenderjahr bis zum Eintritt des Schadensfalls von uns bezogen hat.
- 8.4 Unabhängig von der vorstehenden Regelungen dieser Geschäftsbedingungen sind bei der Bestimmung der Höhe der gegen uns bestehenden Schadenersatzansprüche die wirtschaftlichen Gegebenheiten bei uns, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und Verschuldensbeiträge des Kunden angemessen zu unseren Gunsten zu berücksichtigen. Insbesondere müssen die Schadenersatzleistungen, Kosten und Aufwendungen, die wir zu tragen verpflichtet sind, in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Leistungen stehen.
- 8.5 Sämtliche Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- 8.6 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.
- 8.7 Wesentliche Vertragspflichten im vorgenannten Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

9 Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Kunden aus der Geschäftsverbindung zustehender Forderungen. Dies gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, von dem Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt worden ist. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die uns gegen den Kunden zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, werden wir auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.
- 9.2 Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Kunden eine Verpfändung oder Sicherungsübertragung untersagt und die Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang und nur unter der Bedingung gestattet, dass der Wiederverkäufer von seinem Kunden Bezahlung erhält

- oder den Vorbehalt macht, dass das Eigentum auf den Kunden erst übergeht, wenn dieser seine Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.
- 9.3 Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich zu benachrichtigen.
- 9.4 Hat der Kunde die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterverkauft, so tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinbarten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- 9.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 9.6 Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
- 10 Werkzeuge**
 Werkzeuge oder Formen, die der Lieferer herstellt oder beschafft, bleiben auch dann Eigentum des Liefers, wenn die Herstellung oder Beschaffung dem Kunden in Rechnung gestellt wird.
- 11 Notwendigkeit einer Abnahme**
- 11.1 Das Unternehmen schuldet zuweilen auch vertragsmäßig die Erbringung eines Werkes oder eines Resultats. Der Termin und die Bedingungen der Erbringung des Resultats durch Abnahme wird von den Parteien einvernehmlich festgelegt.
- 11.2 Mit der Unterzeichnung des Leistungsnachweises oder mit der Inbetriebnahme ist die Abnahme verbunden. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern. Das ausführende Personal wird dem Kunden einen Leistungsnachweis zur Unterschrift vorlegen, den der Kunde bei ordnungsgemäßer Leistungserbringung zu unterzeichnen hat.
- 11.3 Sofern möglich, wird unser Servicepersonal die Leistungen grundsätzlich ohne Unterbrechung in einem Zug durchführen. Ist dies aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, hat der Kunde die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere für zusätzliche Hin- und Rückfahrten des ausführenden Personals, zu tragen. Dies gilt auch dann, wenn Ersatzteile beschafft werden müssen, deren Notwendigkeit sich im Zuge der Durchführung der Service ergeben und die nicht sofort zur Verfügung stehen. Dies und alle sonstigen Leistungen beim Kunden vor Ort werden grundsätzlich innerhalb unserer normalen Arbeitszeiten (zwischen 08.00 und 17.00 Uhr) erbracht. In allen diesen Fällen werden wir uns bemühen, die Serviceleistung so bald als möglich, jedoch gegen Erstattung der Mehrkosten, zu Ende zu führen. Wir sind aber jedenfalls weiter berechtigt, eine laufende Serviceleistung kurzfristig zu unterbrechen, wenn das eingesetzte Personal dringend anderweitig (z.B. wegen akuter, sofort zu behebenden Betriebsstörungen bei einem anderen Kunden) benötigt wird und eine sofortige Erbringung des Service beim Kunden nicht notwendig ist. Die dadurch entstehenden Mehrkosten tragen wir unter Ausschluss von Ersatzansprüchen des Kunden wegen der Unterbrechung. Die Unterbrechung wird auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt.
- 11.4 Ist unser Servicepersonal vor Ort, scheitert die Abnahme aber aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, kann der Mehraufwand dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 11.5 Ist unser Servicepersonal absprachewidrig nicht vor Ort, gelten für die Folgen eines Ausbleibens des Unternehmens die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen zum Schadensersatz.
- 11.6 Bei einer notwendigen Entsorgung kann allfälliger Mehraufwand dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 11.7 Soweit unser Service sich darauf bezieht, durch uns hergestellte Teile in andere Teile einzupassen, sichert der Kunde zu, dass seine Teile zeichnungskonform und passgenau sind. Es ist Aufgabe des Kunden, Konflikte mit anderen Maschinen oder Maschinenteilen oder sonstigen Prozessen des Kunden zu vermeiden. Funktionale Abklärungen der Prozessanforderungen hinsichtlich Maschinen- und Bearbeitungskonzept hat der

- Kunde zu leisten. Das Unternehmen übernimmt keine Gewähr, dass das gelieferte Teil für die Prozesse des Kunden geeignet ist.
- 11.8 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.
- 12 Software**
- 12.1 Das Unternehmen erbringt vertragsmäßig auch die Gstellung von Softwareleistungen.
- 12.2 Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation bestimmungsgemäß zu nutzen. Der Umfang der bestimmungsgemäßen Nutzung ergibt sich aus dem zu der jeweiligen Software gehörenden Datenblatt oder aus der zu der jeweiligen Software gehörenden Betriebsanleitung.
- 12.3 Die Software wird zur Verwendung für ausschließlichen jeweils den Zweck des Vertrages und für die Dauer des Vertrages überlassen; im Falle einer schuldhaften Verletzung dieser Verpflichtung sind wir berechtigt, eine angemessene Zusatzvergütung zu fordern. Darüberhinausgehende Ansprüche bleiben unberührt.
- 12.4 Die Vervielfältigung unserer Software ist nur für den In-Haus-Gebrauch für Sicherungszwecke gestattet. Der Kunde ist außer in den Fällen des Dekompilierens nicht berechtigt, die Software zu ändern, zurück zu entwickeln, zu übersetzen oder Teile herauszulösen. Der Kunde darf alphanumerische und sonstige Kennungen von den Datenträgern nicht entfernen und hat sie auf jede Sicherungskopie unverändert zu übertragen. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben - insbesondere Copyrightvermerke - nicht zu entfernen und nicht zu verändern.
- 12.5 Als Sachmangel der Software gelten nur von dem Kunden nachgewiesene und reproduzierbare Abweichungen von der in dem Datenblatt oder der Bedienungsanleitung abschließend enthaltenen Spezifikation. Ein Sachmangel liegt jedoch nicht vor, wenn er in der dem Kunden zuletzt überlassenen Version der Software nicht auftritt und deren Verwendung für den Kunden zumutbar ist.
- 12.6 Sachmängelansprüche bestehen nicht
- bei Schäden, die infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung der Software entstehen,
 - bei Schäden, die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind,
 - für von dem Kunden oder von Dritten vorgenommene Änderungen und die daraus entstehenden Folgen,
 - für von dem Kunden oder einem Dritten über eine von uns dafür vorgesehene Schnittstelle hinaus erweiterte Software,
- dafür, dass sich die Software mit der von dem Kunden verwendeten Datenverarbeitungs Umgebung verträgt.
- 12.7 Der Anspruch auf Nacherfüllung wird im Falle von Software - nach unserer Wahl - wie folgt erfüllt: Wir liefern als Ersatz einen neuen Ausgabestand (Update) oder eine neue Version (Upgrade) der Software, soweit diese bei uns vorhanden oder mit zumutbarem Aufwand beschaffbar sind.
- 12.8 Auf die Pflege und Anpassung der Software hat der Kunde nur Anspruch, wenn er mit uns einen Wartungsvertrag geschlossen hat.
- 12.9 Soweit wir dem Kunden eine Software überlassen, für die wir nur ein abgeleitetes Nutzungsrecht besitzen (Fremdsoftware), gelten zusätzlich und vorrangig vor unseren Geschäftsbedingungen die zwischen uns und dem Lizenzgeber vereinbarten Nutzungsbedingungen. Falls und soweit wir dem Kunden eine Open Source Software überlässt, gelten zusätzlich und vorrangig die Nutzungsbedingungen, denen die Open Source Software unterliegt. Wir werden in dem Datenblatt oder der Betriebsanleitung auf das Vorhandensein und die Nutzungsbedingungen überlassener Fremdsoftware und Open Source Software hinweisen sowie dem Kunden die Nutzungsbedingungen auf Verlangen zugänglich machen.
- 12.10 Wir räumen dem Kunden das Recht ein, das Nutzungsrecht an der Software auf Dritte zu übertragen, soweit nach dem Vertragszweck notwendig. Im Falle einer Übertragung des Nutzungsrechts an Dritte hat der Kunde sicherzustellen, dem Dritten keine weitergehenden Nutzungsrechte an der Software eingeräumt werden, und dem Dritten mindestens die bezüglich der Software bestehenden Verpflichtungen aus diesen Geschäftsbedingungen auferlegt werden. Im Falle einer Weitergabe darf der Kunde keine Kopien der Software zurückbehalten.
- 12.11 Zur Einräumung von Unterlizenzen ist der Kunde nicht berechtigt.
- 12.12 Der Kunde hat alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um Schäden durch die Software zu verhindern oder zu begrenzen. Insbesondere hat der Kunde für die regelmäßige Sicherung von Programmen und Daten zu sorgen.
- 12.13 Sofern der Kunde diese Verpflichtung schuldhaft verletzt, haften wir nicht für daraus entstehende Folgen, insbesondere nicht für die Wiederbeschaffung verlorener oder beschädigter Daten oder Programme. Eine Änderung der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.
- 12.14 Sämtliche Urheber- und Schutzrechte verbleiben unabhängig von der Lieferung an den Kunden bei uns. Der Nachbau einzelner unserer Lieferteile oder Systeme bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
- 12.15 Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Geschäftsbedingungen entsprechend.

13 Einhaltung von Gesetzen; Import-/ Exportkontrolle

- 13.1 Der Kunde verpflichtet sich zur Einhaltung der jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften sowie behördlicher und gerichtlicher Anordnungen, insbesondere solcher im Rahmen der Korruptionsbekämpfung, des Kartell- und Wettbewerbsrecht, des Umweltrechtes, oder des Gesundheitsschutzes, und alle notwendigen Genehmigungen und andere Bewilligungen zu beschaffen.
- 13.2 Verlangt eine zuständige Behörde vom Lieferer Dokumente, die dieser vom Kunden erlangen kann, ist der Kunde verpflichtet, auf Verlangen des Lieferers diese Dokumente vorzulegen.
- 13.3 Stehen der Lieferung, dauerhaft oder vorübergehend, Hindernis entgegen, wird der Lieferer von der Leistung insoweit frei.
- 13.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferer jeden Schaden aus der schuldhaften Verletzung von Gesetzen zu ersetzen.

14 Datenschutz

- 14.1 Wir informieren Sie gern über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten (z. B. Adresse, Ansprechpartner, Funktion, Telefonnummern).
- 14.2 Die Verarbeitung Ihrer Daten ist zur Erfüllung von Vertragsleistungen notwendig, zum Beispiel für
- Erfüllung der Vertragsleistung
 - Zahlungsabwicklung
 - Lieferung vertraglich bestellter Produkte und Leistungen
 - Übermittlung Ihrer Adressdaten an Logistikunternehmen für die Lieferung der Waren
- 14.3 Sie haben das Recht auf:
- Auskunft über die Verarbeitung Ihrer Daten
 - Berichtigung oder Löschung Ihrer Daten
 - Einschränkung der Verarbeitung (nur noch Speicherung möglich)
 - Widerspruch gegen die Verarbeitung
 - Datenübertragbarkeit
 - Widerruf Ihrer gegebenen Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft
 - Beschwerde bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Zuständig ist hierbei die Behörde, die für den Ort des Sitzes des Verwenders zuständig ist.
- Sie haben weiterhin das Recht, eine Bestätigung über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu erlangen mit Blick auf
- Verarbeitungszwecke,
 - Kategorien personenbezogener Daten,
 - Wissenschaft, Statistik, Forschungszwecke.
- Bei Fragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den Datenschutzbeauftragten der CERATIZIT Gruppe: Dr.

Gerhard Kerckhoff, CERATIZIT SA, 101, route de Holzem, L-8232 Mamer, Luxembourg, +352 31 20 85 1

15 Pläne - Zeichnungen - Muster

- 15.1 Dem Kunden überlassene Pläne, Zeichnungen oder Muster des Verwenders dürfen nur zu Zwecken des Vertrages genutzt werden und stehen unter Eigentumsvorbehalt. Jede weitergehende Verwendung oder gar Weitergabe an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Verwenders. Auf jederzeitiges Verlangen des Verwenders sind diese Pläne, Zeichnungen oder Muster des Verwenders unverzüglich an ihn herauszugeben.
- 15.2 Vom Kunden bestellte Muster werden ihm in Rechnung gestellt, vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung gilt auch insoweit die vorstehende Regelung.
- 15.3 Soweit der Lieferer nach seinen vorgelegten Plänen, Zeichnungen oder Mustern gefertigt hat, entbinden diese den Kunden nicht von seiner Mängelrügeobligationen.
- 15.4 Übergibt der Kunden Pläne, Zeichnungen oder Muster, ist der Lieferer nicht verpflichtet, diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Fehler insoweit gehen allein zu Lasten des Kunden, der den Lieferer von allen Ansprüchen Dritter freistellt.

16 Geheimhaltung - Firmenschutz

- 16.1 Der Kunde ist verpflichtet, alle Geheimen oder auch nur nicht offenkundigen Informationen oder Unterlagen des Lieferers vertraulich zu behandeln und die and Dritte weiterzugeben.
- 16.2 Die Parteien schützen ihre und respektieren die Geschäftsgeheimnisse ihrer Geschäftspartner und sind verpflichtet, die notwendigen Maßnahmen zum effektiven Schutz jeweils in ihrem Haus zu ergreifen.
- 16.3 Der Kunde darf die Firma oder das Warenzeichen des Lieferers immer nur nach schriftlicher Zustimmung des Lieferers verwenden.

17 Erfüllungsort - Gerichtsstand - Anwendbares Recht

- 17.1 Für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten, einschließlich der Ansprüche aus der Sachmängelhaftung, gilt für beide Parteien der Sitz des Verwenders als Erfüllungsort.
- 17.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht des Großherzogtums Luxemburg unter Ausschluss der kollisionsrechtlichen Bestimmungen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg. Dem Verwender bleibt nachgelassen, auch anderenorts zu klagen.